

Von: Landes-Feuerwehrverband Tirol <newsletter@feuerwehr.tirol>
Gesendet: Freitag, 31. März 2023 13:46
An: FF ALLE
Betreff: LFV Newsletter 09/2023: Landes-Feuerwegesetz und Satzungen

Falls die Nachricht nicht korrekt angezeigt wird, bitte [hier](#) klicken.



Newsletter 09/2023

Ergeht an:

LFKDT, LFKDTSTV, LFI, SL-LFS, BFKDT, BFKDTSTV, BFI, BD-BFI, BSF, BKA, AFKDT, LFS-MA, LFV-SGL, FKDT, FKDTSTV, FF ALLE

Telfs, am 31.03.2023

Landes-Feuerwegesetz und Satzungen

Geschätzte Feuerwehrkameradinnen und -kameraden!

Im vergangenen Jahr trat mit 19.8.2022 das Änderungsgesetz (Novelle) zur Änderung des Landes-Feuerwegesetz 2001 in Kraft. Durch diese Gesetzesänderung wurde auch eine Überarbeitung der Satzungen erforderlich, welche mit der Kundmachung am 30.03.2023 abgeschlossen wurde. Mit diesem Newsletter werden die wesentlichen Änderungen zusammengefasst, die sich dadurch für die Tiroler Feuerwehren ergeben:

- [Leitung der Freiwilligen Feuerwehr](#)
- [Änderungen bei der Wahl der Organe der Freiwilligen Feuerwehr](#)
- [Neuer Mitgliederstand: Reserve](#)
- [Ersteintrittsalter bei Feuerwehr auf 60 Jahre angehoben](#)

- Mitgliedschaft nur bei einer Freiwilligen Feuerwehr möglich
- Besondere Regelungen für Zusammenlegung/Auflösung von Feuerwehren
- Änderung der Fristen für die Einberufung und Abhaltung von (Jahres-) Hauptversammlungen sowie Anträgen
- Änderung der Beschlussfähigkeit bei Hauptversammlungen
- Erweiterte Regelungen für die Kameradschaftskasse
- Erweiterte Regelung für die Rechnungsprüfer
- Änderungen im Bereich der Betriebsfeuerwehren
- Rechtliche Festlegung der Funktionsperiode
- Änderungen in FDIS
- Gesetz und Verordnung im Rechtsinformationssystem des Bundes

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Im Fall der Verhinderung des Kommandanten und des Stellvertreters geht die Leitung auf den **ranghöchsten aktiven Zugs- oder Gruppenkommandanten** über. Erst anschließend auf das ranghöchste aktive Feuerwehrmitglied.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderungen bei der Wahl der Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Eine zentrale Änderung betrifft die Wahl der Organe der Freiwilligen Feuerwehren. Dadurch können auch Feuerwehrmitglieder zum Kommandanten sowie zum Stellvertreter einer Ortsfeuerwehr gewählt werden, wenn sie aus einer **direkt angrenzenden Gemeinde** kommen. Diese Möglichkeit gelang bereits bei den heurigen Wahlen zur Anwendung. **Keine Wohnsitzbeschränkung** gibt es für die Wahl zum Kassier oder Schriftführer.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neuer Mitgliedestand: Reserve

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren scheidern mit dem vollendeten 65. Lebensjahr aus dem aktiven Dienst aus. Mit der **Einführung der "Reserve"** wird in den Freiwilligen Feuerwehren die Teilnahme am Einsatz, bei Übungen und Bewerben für **max. 5 Jahre nach dem Übertritt verlängert**.

Dies gilt jedoch **nicht für die Ausübung von gewählten oder bestellten Funktionen**,

hier bleibt die Grenze bei 65 Jahren. **(Betrifft z.B. KDT, KDTSTV, SF, KA, ZKDT, GKDT, OMA, GW, Funktionen auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene)**

Der Übertritt vom aktiven Stand zur Reserve erfolgt automatisch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Tritt ein Feuerwehrmitglied **auf eigenen Wunsch** bereits vor 65 Jahren in die Reserve über, wird das Mitglied **nach fünf Jahren in der Reserve außer Dienst gestellt**.

Ein Wechsel von **außer Dienst in die Reserve** ist nicht möglich, auch wenn die Altersgrenzen eingehalten werden. Dadurch ergibt sich auch die **Übergangsregelung**, dass Feuerwehrkameraden, die aktuell außer Dienst sind, in diesem Stand bleiben, auch wenn sie das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Das Recht, in der Hauptversammlung Anträge zu stellen und zu wählen, umfasst aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve und Mitglieder außer Dienst.

*Anmerkung: Bisher war für Feuerwehrmitglieder über 65 Jahren der Begriff "Reserve" geläufig, dieser wurde bis dato jedoch immer als **Synonym für Feuerwehrmitglieder außer Dienst** verwendet. Der Begriff "Reserve" wird nun lt. LFG und Satzungen neu eingeführt und stellt einen **neuen Mitgliederstand** in der Feuerwehr dar.*

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ersteintrittsalter bei Feuerwehr auf 60 Jahre angehoben

Das **Ersteintrittsalter** bei den Freiwilligen Feuerwehren in Tirol wurde von 50 auf **60 Jahre** angehoben – ein Wiedereintritt oder ein Übertritt zu einer anderen Tiroler Feuerwehr ist **auch nach dem 60. Geburtstag** möglich. Die Mitgliedschaft bleibt – sofern kein Austritt vorliegt – **bis zum Lebensende** bestehen.

Bei **Wiedereintritt oder Wechsel** zu einer anderen Feuerwehr gibt es nun **keine Altersgrenzen** mehr.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mitgliedschaft nur bei einer Freiwilligen Feuerwehr möglich

Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr (ausg. Ehrenmitglieder) dürfen **keiner weiteren Freiwilligen Feuerwehr als Mitglied angehören**. Sie können aber auf eigenen

Wunsch mit Zustimmung des Kommandanten der Feuerwehr, der sie als Mitglied angehören, von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zur **Erbringung von Einsatzleistungen** herangezogen werden. (Übungs- und Einsatz Tätigkeiten) Dadurch wird jedoch keine reguläre Mitgliedschaft bei dieser Feuerwehr erlangt und somit ist keine Ausübung einer Funktion im Ausschuss vorgesehen. Eine Teilnahme an der (Jahres-) Hauptversammlung ist **nur als geladener Gast** und **ohne Stimmrecht** möglich.

Sofern ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr den Beitritt zu einer weiteren Freiwilligen Feuerwehr erklärt, **endet mit der Aufnahme** durch den Kommandanten dieser Feuerwehr die Mitgliedschaft bei der anderen Freiwilligen Feuerwehr **automatisch**.

Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr dürfen nur dann Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sein, wenn dadurch der Betriebsbrandschutz nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Zustimmung der Betriebsleitung und des für die betreffende Freiwillige Feuerwehr örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrinspektors vorliegt.

Mitglieder einer Berufsfeuerwehr dürfen einer Freiwilligen Feuerwehr als Mitglied angehören.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Besondere Regelungen für Zusammenlegung/Auflösung von Feuerwehren

Im Zuge der Gemeindefusion Matri-Mühlbachl-Pfons werden die Feuerwehren Mühlbachl und Matri am Brenner zusammengelegt. In den neuen Satzungen wurde daher auch dieser Fall berücksichtigt, damit u.a. auch die Feuerwehrmitglieder der Reserve und Mitglieder außer Dienst **von jener Feuerwehr übernommen werden** können, die für den Schutzbereich zuständig ist.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderung der Fristen für die Einberufung und Abhaltung von (Jahres-) Hauptversammlungen sowie Anträgen

Der vorgesehene Zeitraum für die Abhaltung von ordentlichen Hauptversammlungen in den Feuerwehren bleibt beim 1. Quartal eines Kalenderjahres. Aufgrund von regionalen Erfordernissen oder außergewöhnlichen Ereignissen kann die ordentliche

Jahreshauptversammlung bereits im **vorangehenden vierten Kalender-Vierteljahr** oder im **zweiten Kalender-Vierteljahr** stattfinden. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Bürgermeisters und des Bezirks-Feuerwehrinspektors.

Fristen:

- Wird eine außerordentliche Hauptversammlung beantragt oder verlangt, hat diese binnen **drei Wochen** ab Einlangen beim Kommandanten stattzufinden.
- Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat mindestens **zwei Wochen** vor dem Sitzungstag schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Dies kann in jeder bei der Feuerwehr zur Verfügung stehenden, technisch möglichen Form erfolgen und ist somit auch digital möglich.
- Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens **eine Woche** vor der Sitzung schriftlich beim Kommandanten einzubringen. Nachträglich ist eine 2/3 Zustimmung für die Aufnahme in die Tagesordnung notwendig.
- Wahlvorschläge können noch **in der Hauptversammlung selbst** eingebracht werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderung der Beschlussfähigkeit bei Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, so ist die Hauptversammlung **nach Ablauf einer halben Stunde** ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erweiterte Regelungen für die Kameradschaftskasse

Die Eröffnung und Schließung von Bank- bzw. Sparkonten hat durch den **Kommandanten gemeinsam mit dem Kassier** zu erfolgen. Im Rahmen der Bewirtschaftung kann der Kommandant von seinem **Stellvertreter** vertreten werden. Abweichend hiervon kann der Feuerwehrausschuss für die Bewirtschaftung insbesondere im Falle der Verhinderung eines Zeichnungsberechtigten **im Einzelfall** beschließen, dass der Kommandant oder der Kassier einzelzeichnungsberechtigt ist.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erweiterte Regelung für die Rechnungsprüfer

Kontrollorgane der Feuerwehr sind die auf Dauer einer Funktionsperiode **gewählten Rechnungsprüfer**, welche **nicht dem Feuerwehrausschuss** angehören dürfen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderungen im Bereich der Betriebsfeuerwehren

Ist die räumliche Nähe gegeben, können Betriebe eine **firmenübergreifende gemeinsame Betriebsfeuerwehr** einrichten. Die Mitglieder der gemeinsamen Betriebsfeuerwehr müssen bei **einem der beteiligten Betriebe** angestellt sein oder als **Leasingkraft** in einem der Betriebe arbeiten. Auch eine **Doppelmitgliedschaft** zur Betriebsfeuerwehr und zur Freiwilligen Feuerwehr ist möglich, sofern der Betriebsbrandschutz nicht beeinträchtigt wird.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtliche Festlegung der Funktionsperiode

Die Funktionsperiode bleibt wie bisher bei 5 Jahren, für eine klare gesetzliche Deckung dieser Regelung wurde eine Festlegung des Beginns auf 2023 definiert.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderungen in FDIS

Die Änderungen im Landes-Feuerwehrgesetz und in den Satzungen haben auch Auswirkung auf das **Verwaltungsprogramm FDIS**. (z.B. Mitgliederstände Reserve / Außer Dienst, Altersgrenzen, ...) Sobald diese Änderungen programmiert und in FDIS zur Verfügung stehen, wird gesondert per Newsletter informiert.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz und Verordnung im Rechtsinformationssystem des Bundes

Mit dieser Auflistung wurden die aus Sicht des Landes-Feuerwehrverbandes wesentlichen Änderungen vereinfacht und abgekürzt erläutert. Für den genauen und rechtsgültigen Wortlaut bitten wir das Gesetz und die Verordnung aufzurufen:

- [RIS Landes-Feuerwehrgesetz 2001](#)
- [RIS Verordnungsblatt des Landes Tirol: Durchführung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001](#)

Bei Detailfragen steht Landes-Feuerwehrinspektor DI Alfons Gruber gerne zur Verfügung. (inspektorat@feuerwehr.tirol)

Mit kameradschaftlichen Grüßen,

Landes-Feuerwehrkommandant
LBD Jakob Unterladstätter

Landes-Feuerwehrinspektor
LFI DI Alfons Gruber

Der Newsletter des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol dient ausschließlich zur internen Information seiner Mitglieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. **Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

© Landes-Feuerwehrverband Tirol | 6410 Telfs | Florianistrasse 1
Tel: +43 (0) 5262 6912 | EMail: kommando@feuerwehr.tirol